Vorlage der Staatsregierung.

Zuschrift

des

Staatssekretärs für Finanzen

vom

10. Februar 1920, Z. 73853/1919, an die Nationalversammlung der Republik Österreich.

Staatsamt für Finanzen. Wien, 10. Februar 1920.

73853/1919.

Übernahme von Staatsgarantien in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919.

An die Nationalversammlung der Republik Österreich.

Gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 3, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

Über die übernommenen Garantien ist der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Im Nachhange zu meinem für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1919 erstatteten Bericht vom 4. Oktober 1919, Z. 63062 (405 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung), berichte ich nunmehr, daß die Finanzverwaltung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 nachstehende Garantien, hinsichtlich deren Einzelheiten auf die Beilagen I bis III Bezug genommen wird, übernommen hat:

1. Garantie für Verluste der Kriegsdarlehenskasse in Wien bei Belehnung von Titres der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld (Beilage I). Beilage I.

2. Garantie für Verpflichtungen der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten in Wien aus dem Kaufe von 22.000 Tonnen Kartoffeltrockenprodukten aus Holland (Beilage II). Beilage II.

3. Garantie für die Schuld der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten in Wien bei der Roggeneinfuhr aus Holland (Beilage III). Beilage III.

Bei diesem Anlasse beehre ich mich zu berichten, daß ich im Sinne der auf Grund des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses (493 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung) in der

www.parlament.gv.at

44. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 5. Dezember 1919 angenommenen Entschließung bereits veranlaßt habe, daß von allen Institutionen, für deren Errichtung oder Betriebsführung die Garantie der Finanzverwaltung in Anspruch genommen wird, die Vorlage von kaufmännischen Bilanzaufstellungen zu den üblichen Terminen verlangt und das Resultat der Prüfung dieser Aufstellungen alljährlich dem Finanz- und Budgetausschusse zur Kenntnis gebracht werden.

Der Bericht über Kreditoperationen, Prolongierungen oder Umwandlung von Staatsschulden (§ 2, Absatz 1, Punkt 1 und 2, des eingangs berufenen Gesetzes) wird abgesondert erstattet.

In Abwesenheit des Staatssekretärs:

Grimm m. p.

Beilage I.

Ad Z. 73853 ex 1919.

Staatsgarantie für Verluste der Kriegsdarlehenskasse in Wien bei Belehnung von Titres der allgemeinen und österreichischen Staatsschuld.

Laut Beilage V zum früheren Berichte über Staatsgarantien (h. o. Z. 31845/19) ist bereits mit dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Mai 1919, Z. 29833, der Kriegsdarlehenskasse in Wien die Schadloshaltung für aus der Belehnung von Titres der allgemeinen und österreichischen Staatsschuld entstehende Verluste unter gewissen Voraussetzungen zugesichert worden. Insbesondere bildete eine Voraussetzung dieser Staatsgarantie, daß als Darlehenswerber solche deutschösterreichische Staatsbürger auftreten, von denen die Finanzverwaltung die Fälligkeiten ihrer als Pfand angebotenen Staatswerte käuflich erwirbt.

Als nun infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages und der notwendig gewordenen Anpassung des Staatsschuldendienstes an die neuen Verhältnisse zum Oktobertermin 1919 eine provisorische Unterbrechung im Ankauf der österreichischen Staatsschuldcoupons durch die deutschösterreichische Staatsverwaltung eintrat, konnte sich die Kriegsdarlehenskasse nach dem Wortlaute der eingangs erwähnten Garantieerklärung nicht mehr gedeckt erachten, wenn sie die Belehnung österreichischer Staatsschuldtitel fortsetzte. Andrerseits mußte gerade im Falle einer Verzögerung des Couponankaufes oder der Couponeinlösung mit einem verstärkten Bedarfe nach Lombarddarlehen gerechnet werden.

Unter diesen Umständen wendete sich die Kriegsdarlehenskasse an das Staatsamt für Finanzen mit dem Antrage, ihr die Fortsetzung der Belehnungstätigkeit durch eine entsprechend umschriebene neue Garantieerklärung zu ermöglichen.

Über dieses Einschreiten hat das Staatsamt für Finanzen der Kriegsdarlehenskasse eröffnet, daß bis auf weiteres bei den deutschösterreichischen Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskasse die Titres aller Schuldgattungen der allgemeinen und österreichischen Staatsschuld (ohne Rücksicht auf die ihnen im Friedensvertrage von St. Germain zugedachte differenzielle Behandlung) in den im obbezeichneten Erlasse vom 9. Mai 1919, Z. 29833, bezeichneten Betragsgrenzen belehnt werden können, wenn als Darlehenswerber solche deutschösterreichische Staatsbürger auftreten, welche in einer auf dem durch den Friedensvertrag der Republik Österreich zugewiesenen Gebiete des ehemaligen Österreich gelegenen Gemeinde zuständig sind und im übrigen (abgesehen von der Unterscheidung nach Schuldgattungen) die allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach der jeweils letzten Kundmachung über den Couponankauf oder die Couponeinlösung in Deutschösterreich die Honorierung der Coupons zulässig war. Insolange daher die Bestimmungen über die Behandlung des Oktobercoupons nicht kundgemacht waren, hatten in dieser Beziehung die für den Septembercoupon erteilten Weisungen als maßgebend zu gelten.

Für jeden aus dem in diesen Rahmen betriebenen Lombardgeschäfte erwachsenden Verlust hat das Staatsamt für Finanzen der Kriegsdarlehenskasse vollkommene Schadloshaltung zugesichert.

Beilage II.

Ad Z. 73853 ex 1919.

Staatsgarantie für Verpflichtungen der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten in Wien aus dem Kaufe von Kartoffeltrockenprodukten.

Die Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten, G. m. b. H. in Wien hat für Rechnung der Republik Österreich am 22. September 1919 mit dem „Rykskantoor voor Aardappelen en Aardappelenverwerking" im Haag einen Vorvertrag auf Lieferung von zirka 22.000 Tonnen Kartoffeltrockenprodukten, die zur Streckung des Brotmehles dringend benötigt werden, zum Preise von 30·75 holl. Gld. pro 100 Kilogramm (sohin insgesamt 6,765.000 holl. Gld.) abgeschlossen. Die Fakturen werden pro 1½ Jahre Ziel vom Ausstellungstage erstellt. Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen wurde bei Vertragsabschluß ein Betrag von Nominale 20 Millionen Kronen 2½ prozentige dreimonatliche Staatsschatzscheine mit dem Datum vom 1. Oktober 1919 bei der Österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien als Deckungsdepot zugunsten des „Rykskantoor voor Aardappelen en Aardappelenverwerking" im Haag erlegt.

Das Staatsamt für Finanzen hat gleichzeitig der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten in Wien erklärt, für alle aus dem Geschäfte ihr erwachsenden Verpflichtungen die volle Haftung zu übernehmen.

Beilage III.

Ad Z. 73853 ex 1919.

Staatsgarantie für die Schuld der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten in Wien bei der Roggeneinfuhr aus Holland.

Die österreichische Regierung übernahm unterm 10. Dezember 1919 die Haftung für einen von der holländischen Regierung der Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten in Wien eingeräumten Kredit von zwei Millionen holländischen Gulden zum Bezuge von 7150 Tonnen holländischem Roggen, ebenso für den prompten Erlag der kursgemäßen Deckung in Kronen bei den von der holländischen Regierung bekanntzugebenden österreichischen Banken und für einen Nachschuß dieses Depots auf die dem Amsterdamer Kronenkurse jeweils entsprechende Höhe.

Österreichische Staatsdruckerei. 22620